

Pflichten die dem Landwirth in Absicht auf das gemeine Wesen obliegen : ein beitrug zur ökonomischen Moral

Autor(en): **Am Stein**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten**

Band (Jahr): **5 (1783)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pflichten die dem Landwirth in Absicht auf
das gemeine Wesen obliegen. Ein bei-
trag zur ökonomischen Moral, von Dr.
am Stein.

Die Veranlassung zu diesen Betrachtungen war mir
eine Abhandlung, die ich in des Freiherrn von Hohen-
thal Oekonomischen Nachrichten 1 B. 2 St. gelesen habe.
Nirgends sollten Pflichten von denen hier die Rede ist, dem
Landwirth angelegener, oder die Erfüllung derselben ihm
angenehmer seyn, als in einem freien Lande, wo der
Wohlstand des gemeinen Wesens der Fürsorge jedes ein-
zelnen Bürgers anvertrauet ist, und wo hinwieder die
Bürger allein, jeder nach seiner Lage, sich des völligen
Genusses von allem guten, das gemeinsam durch sie be-
wirkt wird, zu erfreuen haben. Aber wo ist auch nöthi-
ger, diese Pflichten zu kennen, sie oft zu überdenken, wo
ist es es nöthiger, die Leute zur wirklichen Ausübung
derselbigen aufzuweken, als in einem Lande, wo jeder
nach seinem freien Willen in dergleichen Dingen zu han-
deln sich berechtigt glaubt, und wo dieser freie Willen,
wie man das von Menschen nicht anderst erwarten kann,
nicht immer der beste, den Vorschriften der Vernunft und
Billigkeit angemessenste ist, sey es aus Kurzsichtigkeit, aus
Mißverstand, aus Mangel an Ueberlegung, oder auch an
Liebe. Mich dünkt wenn irgend wo, so sollte in solchen
Verfassungen dem Bürger der göldene Spruch in das
Herz gegraben werden: Ein jeder sehe nicht auf
das seinige, sonder auf das, was seines
Nächsten ist.



Ich werde mich in diesem Aufsatze theils an die oben angeführte Schrift halten, theils meine Gedanken einmischen, oder beifügen je nachdem ich es für nothwendig halten werde, um das Ganze, aus meinem Gesichtspunkt betrachtet, vollständiger und für unsere Landwirthe passender zu machen. Mein Vorgänger hat mehr die Eigenthümer und Verpachter grosser Landgüter zum Gegenstand, ich erwehle mir den Landwirth im allgemeinen Sinn.

Man findet zwar in unsern besten Haushaltungsbüchern Pflichten angeführt, die ein Hausvater gegen Gott, gegen sein Haus, gegen seine Untergebenen, gegen die Nachbarn, und so weiter, zu beobachten hat, aber von denen Pflichten dazu er, als ein Mitglied des gemeinen Wesens, verbunden ist, findet man insbesondere nichts berührt, so daß es nach diesen Schriftstellern das Ansehen hat, als ob die eigene Wohlfahrt die einzige Absicht eines Landwirths seyn müsse, ohne darauf zu achten, wie sie mit der Wohlfarth seiner Mitbürger und des ganzen Landes in eine Verknüpfung zu bringen sey. Diese wird, wie es scheint, gänzlich dem Schicksale überlassen, und folglich den Landwirthen der falsche Grundsatz eingeflößet: Ein jeder für sich, Gott für uns alle.

Der Zusammenhang, den alle Theile mit dem Ganzen haben, erfordert, daß ein jeder Theil das seinige zur Vollkommenheit des Ganzen beitrage. Das Land bringt Lebens, Mittel und Materialien hervor, welches dem gemeinen Wesen ganz unentbehrliche Stücke sind. Ein jeder also, der ein Stück Land hat, unterziehet sich der Beschäftigung solche zu erzielen, folglich hat er sich anzusehen, als einen der ein öffentlich Amt bekleidet, denn er dienet damit dem gemeinen Wesen. Und in Ansehung dessen ist
er

er dann auch zu gewissen Pflichten verbunden, die sich noch etwas weiter erstrecken, als wenn er das Stück Land, so er besizet, nur so ansehen wollte, als ob es bloß um feinetwillen in der Welt läge.

Ich habe nicht die Absicht, diese Materie hier gänzlich zu erschöpfen, sondern nur so viel anzuführen, als zur nützlichen Kenntniß einiger der vornehmsten dieser Pflichten hinreichend seyn wird. Die Pflichten des Landwirths gegen das gemeine Wesen sind unter andern diese.

1. Daß er kein Stück Landes, das ihm angehört, wüste liegen lasse, sondern ein jedes zu dem Nutzen anwende, den es seiner Natur nach geben kann. Was wüste liegt, nützt weder ihm, noch dem gemeinen Wesen, und es ist also eben so viel, als ob es nicht da wäre. Dergleichen unangebauter Flecke auf einem einzigen Gute würden zwar wenig zu bedeuten haben, allein wenn sie auf vielen, ja den meisten Gütern sich finden sollten, und man wollte zusammen rechnen, wie viel es an Land austrüge, wenn sie alle beisammen lägen, so würden manchmale solche ansehnliche Ländereien herauskommen, die, vielen hundert Familien Unterhalt zu geben, zureichten. Es ist also ein jeder Landwirth schuldig, die noch wüsten Stellen zum Nutzen zu bringen, weil ein jeder an seinem Theile verhindern muß, daß nicht viele solche Wüsteneien im Lande entstehen, die zusammengenommen so viel unbrauchbar Land verursachen. Dieses kann er aber nicht besser ins Werk richten, als wenn er bei sich keine duldet. Ein urbar gemachtes Stück Landes ist ein Gewinn nicht nur für den Besizer, sondern eine Eroberung für das gemeine Wesen, eine Eroberung, wie ein neuer Schriftsteller sagt, auf Unkosten der Unfruchtbarkeit.



Was von einzelnen Besitzern gesagt ist, gilt eben sowohl von ganzen Gemeinden, in so fern sie dergleichen wüste Ländereien gemeinschaftlich besitzen. Denn ganze Gemeinden stehen gegen ein ganzes Land in eben dem Verhältnis, wie der einzelne Bürger, und sie haben dieselben Pflichten auch auf sich, wie dieser.

Man muß aber dahin sehen, daß dergleichen ungebaute Flecke auf die beste Art genutzt werden, damit ein wirklicher Vortheil, auch für den Besitzer, daher entsiehe. Denn da nicht ein jedes Land allerlei trägt, so muß man ihm, besonders im Anfange, nichts zumuthen, was es seiner Natur nach nicht geben kann. Allzudürre oder allzunasse Flecke zum Fruchtbau zwingen zu wollen, würde z. E. die Mühe schlecht lohnen, da ersteres vielleicht zum Holzanbau, und letzteres zum Wiesewachß, oder zu Anlage eines fischreichen Teiches, nach der Lage des Orts, sich weit besser schicken, und unfehlbaren Nutzen bringen würde.

Viele sehen bloß auf sich, und auf das gegenwärtige; diese sind es, die gleich das erste Jahr wissen wollen, was sie davon haben, ohne darauf zu achten, ob nicht diese Flecke mit der Zeit dahin zu bringen sind, daß sie das darauf verwendete reichlich einbringen, und dadurch, wie das Einkommen des Besitzers, so die Lebensmittel oder Materialien im Lande vermehren können.

2 Die zweite Pflicht des Landwirths ist: daß er auch alles, was bereits urbar gemacht ist, in gutem Zustande erhalte. Es erklärt sich diese Pflicht aus der vorhergehenden, und ist als eine Folge derselben anzusehen; denn wenn man verbunden ist, wüstes Land brauchbar zu machen,

so ist man um so vielmehr schuldig, zu verhindern, daß brauchbar Land sich nicht verschlimmere, sondern allezeit nutzbar bleibe. Die Zeit verändert und zerstöhret endlich alles; das Erdrich verwildert, wenn es nicht fleißig gebauet wird; Unglücksfälle, besonders die Wasserfluthen, richten manchmahlen grossen Schaden an. Mit der Zeit verschwemmen Flüße und Bäche ihren alten Gang mit Sande und Steinen, welche besonders die Bergwasser mit sich fortreißen, und machen sich sodann bei einer plötzlichen Ergießung neue Wege über die besten Aecker oder Wiesen, und welche traurige Verwüstung bekommt man da nicht zu sehen! Große Winde können den Waldungen und Bäumen verderblich seyn. Die Wiesen, sie mögen noch so trefflich seyn, bemoosen endlich, und bewachsen mit Unkraut und allerhand unnützem Strauchwerk, wenn sie ihnen selbst überlassen sind, das heißt, sie veralten, und werden zur Erzeugung eines guten Futters untüchtig. Die Wassergraben auf Aeckern, Wiesen und Weiden verfallen, und setzen sie in ihren vorigen sumpfigen Zustand. Bäche und Ströme ändern ihren Lauf, und nehmen ihn oftmals mitten durch Felder und Wiesen hin. Und wer kann alle Veränderungen in der Kürze erzählen, die sich nach und nach in der Oberfläche der Erde ereignen. Allem diesem läßt sich durch menschlichen Fleiß, Aufsicht, gemeinschaftlichen Beistand, und die rechten Gegenanstalten theils vorbeugen, daß die Verwüstung nicht überhand nehmen kann, theils zuwegebringen, daß der angerichtete Schaden durch Aufräumung und Bepflanzung wieder ersetzt wird, und folglich ist jeder Besitzer für sich, dieses zu thun schuldig, oder es sind auch, nach dem Unterschiede der Verfassung und ökonomischen Einrichtung, ganze Gemeinden dazu verpflichtet. Die Menschen haben sich um dergleichen wechselseitigen Hülfsleistungen willen in Gesellschaften vereinigt. Es giebt Gegenden



Gegenden, wo die Bürger einander ihre Besitzungen, gegen die Verwüstungen eines nahe gelegenen Stroms, gleichsam garantiert haben, und hier ist ein Versprechen aller vorhanden, sich gemeinschaftlich die Hände zu bieten; das ist der Grund von den bei uns üblichen Gemeinwerken; wer sich lässig dabei erzeigt, begeht folglich eine Untreu, und sündigt gegen die ersten Pflichten eines guten Bürgers.

(Die Fortsetzung folgt.)

(Aus Andrea 1sten Brief aus der Schweiz ic.)

Zu Bivis oder Vevai hat man vor diesem in einem gewissen Quartiere der Stadt an den Bewohnern derselben vorzüglich und fast allein wahrgenommen, daß sie mit Kröpfen behaftet waren. Ein Brunnen war hier, aus welchem dieses Quartier sein Wasser nahm. Auf dies warf nun ein geschickter Arzt Argwohn, daß es die Ursache solcher Kröpfe wäre, und er sol durch ein ganz leichtes Mittel es so verbessert haben, daß dadurch sein Argwohn gerechtfertigt worden, indem hierauf bald die hässlichen Kröpfe verschwunden sind. Das Mittel selbst ist nichts anders gewesen, als eine Parthei altes Eisen, daß man hinein geworfen.

Sür Künstler

Der berühmte Herr Margraf hat durch vielfältig angestellte Versuche gefunden, daß eilf bis zwölf Theile Kupfer und ein Theil Zink den schönsten und weichsten Tombac geben. Zwo Unzen Kupfer, ein Drachma Zink und eben so viel Zinn geben gleichfalls einen vertefflichen Tombac von einer vollkommenen Goldfarbe.